

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Dr. Neuhaus Telekommunikation GmbH vom 19.05.2011

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Verträge, die Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen (nachfolgend „Lieferant“) mit uns, der Dr. Neuhaus Telekommunikation GmbH (nachfolgend auch „Dr. Neuhaus“), abschließen. Sie gelten insbesondere auch für künftige Geschäfte.

1.2 Entgegenstehenden oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Sie erhalten nur dann Gültigkeit, wenn sie von Dr. Neuhaus ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.3 Mündliche Absprachen, einschließlich der Erklärungen der Mitarbeiter von Dr. Neuhaus, sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich von Dr. Neuhaus bestätigt werden.

2. Auftragsbestätigung und Angebotsunterlagen

2.1 Auftragsbestätigungen bei Bestellungen und Abrufen werden nur in Form des unseren Bestellungen und Abrufen beigefügten Formulars „Annahme der Bestellung“ bis zum dort angegebenen Datum akzeptiert.

2.2 Dr. Neuhaus behält sich vor, Bestellungen und Abrufe zurückzuziehen, falls das Formular „Annahme der Bestellung“ nicht ordnungsgemäß unterschrieben, verändert oder das angegebene Datum nicht eingehalten wird. Im Übrigen hält sich Dr. Neuhaus an Bestellungen nur für maximal 5 Tage gebunden.

2.3 An Abigungen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen sowie Software behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung von Dr. Neuhaus Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist insoweit zur Geheimhaltung entsprechend 14. verpflichtet. Entsprechende Gegenstände und Unterlagen sind nach Abwicklung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.

3. Lieferung

3.1 Abweichungen von Bestellungen und Abrufen von Dr. Neuhaus sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.

3.2 Die in den Bestellungen und Abrufen genannten Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, ist Dr. Neuhaus im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte von Dr. Neuhaus vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Das Recht, Schaden- und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen, besteht nicht, wenn der Lieferant den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant Dr. Neuhaus zu ersetzen. Dazu gehören etwa auch die Kosten der Ersatzbeschaffung bei Dritten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3.3 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn beim Lieferanten unbeflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingemäßen Lieferung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss der Lieferant unverzüglich die Einkaufsabteilung von Dr. Neuhaus benachrichtigen.

3.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von Dr. Neuhaus bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Verpackungseinheiten einer Lieferung müssen einheitlich sein. Das maximale Gewicht einer Verpackungseinheit darf, wenn nicht anders vereinbart, 10 kg nicht überschreiten. Auf den Verpackungseinheiten muss Stückzahl und Artikel beschrieben sein.

3.5 Bei Palettenlieferung darf die maximale Höhe von 1,40 m nicht überschritten werden. Die Ware darf den Palettenrand nicht überragen. Das Maximalgewicht pro Palette (inklusive Eigengewicht der Palette) darf 2 Tonnen nicht überschreiten.

Dr. Neuhaus akzeptiert nur Europaletten, behält sich aber das Recht vor, auch Einwegpaletten anzunehmen und die entstehenden Entsorgungskosten bei der Rechnung in Abzug zu bringen. Dabei ist pauschal von Entsorgungskosten in Höhe von EUR 15,00 pro Palette (zzgl. ges. MwSt.) auszugehen. Über Lieferungen auf Palette ist die Einkaufsabteilung von Dr. Neuhaus vorher schriftlich zu unterrichten. Die Anzahl der Packeinheiten muss auf dem Lieferschein vermerkt sein.

4. Höhere Gewalt

4.1 Arbeitskämpfe sowie Fälle höherer Gewalt berechtigen Dr. Neuhaus, die Annahme der Waren entsprechend hinauszuschieben.

5. Rechnung

5.1 Es gelten die Vorgaben in den jeweiligen Bestellungen und Abrufen von Dr. Neuhaus. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung an die dort angegebene Anschrift zu richten. Die Rechnung darf nicht den Warensendungen beigelegt werden.

5.2 Rechnungen können von Dr. Neuhaus nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in der jeweiligen Bestellung die dort angegebene Bestellnummer ausweisen. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung resultierenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, es sei denn, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

6.1 Lieferungen erfolgen frachtfrei an den von Dr. Neuhaus angegebenen Bestimmungsort.

6.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Nebenkosten ein, versteht sich jedoch exklusive Umsatzsteuer.

6.3 Sämtliche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung etwa anfallenden Steuern, Abgaben, Zölle, Kosten des Zahlungsverkehrs, der Leitungskosten und der Verpackung hat der Lieferant zu tragen. Spesen-, Reisekosten und sonstige Auslagen werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Dr. Neuhaus erstattet.

7. Zahlungsbedingungen, Leistungsverweigerung und Aufrechnung

7.1 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Eingang sowohl von Rechnung als auch Ware bzw. Leistung bei Dr. Neuhaus abzüglich 3% Skonto. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung per Scheck oder Überweisung in der Woche des Fälligkeitstages. Etwaige Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung. Die Fristen beginnen, sobald die Lieferung bzw. Leistung frei von wesentlichen Fehlern erbracht und eine ordnungsmäße, prüfbare Rechnung vorgelegt wurde.

7.2 Dr. Neuhaus kommt nur dann in Zahlungsverzug, wenn Dr. Neuhaus nach Fälligkeit ausdrücklich und schriftlich gemahnt wurde, soweit nicht ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde. Der im Falle des Verzugs von Dr. Neuhaus geltende pauschalierte Verzugszinssatz beträgt 5 % p.a über dem Basiszinssatz, es sei denn, dass Dr. Neuhaus einen geringeren Zinsschaden des Lieferanten nachweist.

7.3 Leistungsverweigerungsrechte und/oder Aufrechnungen kann der Lieferant nur geltend machen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, von Dr. Neuhaus anerkannt oder unbestritten sind und diese Ansprüche außerdem auf derselben Lieferung beruhen. Ansprüche gegen Dr. Neuhaus darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dr. Neuhaus abtreten; dies gilt auch für Factoring.

7.4 Dr. Neuhaus stehen Leistungsverweigerungsrechte und/oder das Recht zur Aufrechnung im gesetzlichen Umfang zu.

8. Mängelrechte

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den jeweiligen Stand der Technik (einschließlich der DIN-Normen), die Spezifikationen sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Insbesondere ist die Konformität mit der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS), in Deutschland umgesetzt durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 zu sichern. Alle elektronischen Bauteile müssen nachweislich bleifrei lötlbar sein.

8.2 Soweit Dr. Neuhaus im Rahmen von § 377 HGB zur unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können offene Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Gefahrübergang, verdeckte Mängel innerhalb 14 Tagen nach Entdeckung gerügt werden. Im Falle der Lieferung komplexer technischer Systeme und/oder komplexer Software ist dabei eine Untersuchungsfrist von 30 Tagen angemessen. Die Untersuchungspflicht von Dr. Neuhaus beschränkt sich auf die Prüfung der Ware innerhalb einer angemessenen Frist darauf, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

8.3 Bei Mängeln der Ware oder Leistung ist Dr. Neuhaus berechtigt, nach eigener Wahl die kostenlose Ersatzlieferung bzw. -leistung oder kostenlose Beseitigung der Mängel zu fordern. Dies gilt unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechte und/oder Rechtsbehelfe, insbesondere dem Recht Schadenersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Mängeln bleiben unberührt.

8.4 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte für Neuteile beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Im Falle der Nacherfüllung ist die Verjährung der Mängelrechte für die Dauer ab dem Nacherfüllungsbegehren bis zur Lieferung einer mangelfreien Sache gehemmt.

8.5 Werden wiederholt mangelhafte Waren geliefert bzw. Leistungen wiederholt mangelhaft erbracht, so ist Dr. Neuhaus zum Rücktritt vom Vertrag und, wenn die Mängel nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rüge durch Dr. Neuhaus abgestellt werden und/oder diese zu einem Vertrauensverlust bei Dr. Neuhaus in den Lieferanten führen, bei Sukzessivlieferungsverträgen zur fristlosen Kündigung berechtigt.

8.6 Bei Gefahr in Verzug und in dringenden Fällen, in denen aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit

ein im Verhältnis zur Mängelhaftungsfrist des Lieferanten besonders hoher Schaden zu erwarten ist und der Ablauf einer gesetzten Frist nicht abgewartet werden kann, ist Dr. Neuhaus nach Unterrichtung des Lieferanten berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Hiervon unberührt hat Dr. Neuhaus im Fall eines Werkvertrags die Rechte auf Selbstvornahme nach § 637 BGB.

8.7 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

8.8 Der Lieferant stellt Dr. Neuhaus und seine Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Dr. Neuhaus wegen eines Mangels einer vom Lieferanten gelieferten Ware geltend gemacht werden, es sei denn, dass kein Fehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht wurde.

9. Ausführung von Arbeiten

9.1 Werden Arbeiten im Werkgelände von Dr. Neuhaus durch Mitarbeiter des Lieferanten ausgeführt, haben sie Bestimmungen der jeweiligen Haus- und Betriebsordnung zu beachten. Die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten, dies schließt eine Duldung von Sicherheitskontrollen mit ein.

10. Schutzrechte Dritter und Produkthaftung

10.1 Der Lieferant stellt Dr. Neuhaus und seine Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen Dr. Neuhaus wegen eines auf Schutzrechte Dritter beruhenden Rechtsmangels einer vom Lieferanten gelieferten Ware und/oder Leistung geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Fehler nicht vom Lieferanten zu vertreten ist. Etwaige Rechtsstreitigkeiten, die sich mit Dritten wegen der genannten Rechte ergeben könnten, gehen in einen solchen Fall auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

10.2 Es sei denn, dass der Lieferant für einen Produktschaden nicht verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Dr. Neuhaus insoweit von hieraus resultierenden Schadenersatzansprüchen freizustellen, als die Ursache seinem Herrschafts- und Organisationsbereich entspringt und er im Außenverhältnis selber haftet.

10.3 In Fällen der vorstehenden Absätze 1. und/oder 2. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen (einschließlich etwaiger Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Dr. Neuhaus durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Dr. Neuhaus den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen Dr. Neuhaus weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat Dr. Neuhaus auf Anforderung eine Kopie des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

11. Haftung von Dr. Neuhaus

11.1 Dr. Neuhaus haftet für einfache Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, ohne deren Erfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), und zwar auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragsbeziehungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise gerechnet werden musste.

11.2 Die Dr. Neuhaus haftet unbeschränkt nur für die grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Angestellten und/oder für Vorstand. Für die grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet die Dr. Neuhaus nur im Umfang und nach Maßgabe der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß 11.1.

11.3 Die Haftung für vorsätzliche Handlungen, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, Garantien im Sinne des § 443 BGB und/oder § 639 BGB und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12. Bestellungen

12.1 Sofern Dr. Neuhaus Teile beim Lieferanten bestellt, behält sich Dr. Neuhaus hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Dr. Neuhaus vorgenommen.

12.2 Wird die von Dr. Neuhaus bestellte Sache mit anderen, nicht Dr. Neuhaus gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Dr. Neuhaus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestellsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Dr. Neuhaus anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwarft das Alleineigentum oder das Miteigentum für Dr. Neuhaus.

12.3 An beigegebenen Werkzeugen behält sich Dr. Neuhaus das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Dr. Neuhaus bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Dr. Neuhaus gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, an Dr. Neuhaus gehörenden Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Dr. Neuhaus sofort anzuzeigen. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall unberührt.

13. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte

13.1 Einen einfachen Eigentumsvorbehalt erkennt Dr. Neuhaus an, einen erweiterten Eigentumsvorbehalt hingegen nicht. Dr. Neuhaus kann die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern.

13.2 Unberührt Ziffer 13.1 erkennt Dr. Neuhaus alle sonstigen Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.

14. Geheimhaltung, Muster, Zeichnungen und Informationen

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, über sämtliche Unterlagen und sonstigen Informationen, die er von Dr. Neuhaus erhalten hat und/oder von Dr. Neuhaus erhalten wird, gegenüber Dritten strengstens Stillschweigen zu bewahren. Der Lieferant wird alle von Dr. Neuhaus erhaltenen Unterlagen so aufbewahren, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Erzeugnisse, die nach von Dr. Neuhaus entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Druckaufträge und dergleichen, und nach vertraulichen Angaben von Dr. Neuhaus oder mit von Dr. Neuhaus beigegebenen Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Mitarbeiter und sonstige mit der Durchführung des Vertrages betraute Personen, die Zugang zu Vertragsunterlagen haben, schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren, auf deren Einhaltung zu verpflichten und diese auf Anforderung zu benennen.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffern 14.1 und 14.2 gilt unberfristet.

14.4 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffern 14.1 und 14.2 gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und/oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche Informationen und Unterlagen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Lieferanten zu vertreten ist. Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat der Lieferant zu beweisen.

14.5 Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen seine Geheimhaltungspflichten gemäß 14., sei es durch seine Organe, durch einen seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, an Dr. Neuhaus eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Vertragsstrafe wird vom Dr. Neuhaus nach billigem Ermessen festgesetzt und ist im Streitfall gerichtlich zu überprüfen. Bei der Bemessung der Vertragsstrafe sind die konkrete Vertragsverletzung, ihre Schwere und der Grad des Verschuldens des Interessenten zu berücksichtigen. Die Vertragsstrafe beträgt für alle Zuwiderhandlungen unter diesem Vertrag insgesamt maximal EURO 250.000 (zweihundertfünfzigtausend). Eine für den Fall einer Zuwiderhandlung geleistete Vertragsstrafe wird auf einen aus demselben Verstoß resultierenden Schadenersatzanspruch des Lieferanten angerechnet. Dr. Neuhaus bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

15.2 Für diese AEB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Dr. Neuhaus und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und Dr. Neuhaus ist Hamburg. Dr. Neuhaus ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gerichtsstand seines Sitzes oder am Erfüllungsort zu verklagen.

15.4 Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

15.5 Auch bei Vorliegen dieser AEB in anderer Sprache ist ausschließlich die deutsche Version maßgeblich.